

## Überführung von Motorfahrzeugen ins Ausland (Export)

Gültigkeit ab **Bezugsdatum** bis Ende

- Januar     Februar     März     April     Mai     Juni  
 Juli     August     September     Oktober     November     Dezember

Die Gültigkeitsdauer beträgt ab Bezugsdatum maximal **35 Tage** und ist auf das Ende des Monats befristet.

Für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen wählen Sie bitte die Anzahl Verwendungstage in der Schweiz     1     2-3

### Angaben der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers

Name  Vorname

Strasse und Nr.

PLZ Wohnort

Land  Heimatstaat (Nationalität)

Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)  Telefonnummer

### Angaben des Fahrzeugs

Marke und Typ (Feld 21)

Stammnummer (Feld 18)

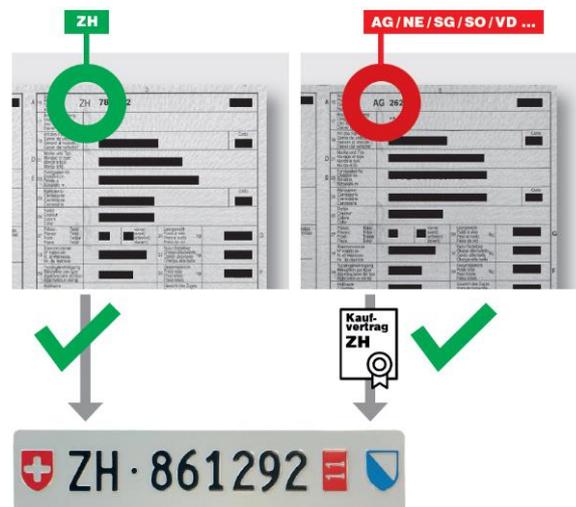
Folgende Dokumente müssen **im Original** am Schalter vorgelegt werden:

- Fahrzeugausweis.
- Führerausweis (der internationale Führerausweis allein wird nicht akzeptiert).
- Pass, ID oder Ausländerausweis.

### Wichtig für Personenwagen bis 3,5 Tonnen:

Sie erhalten Exportschilder, wenn im Fahrzeugausweis im Feld 15 «ZH» (Kanton Zürich) vor der Nummer steht.

Wenn im Feld 15 «AG / NE / SG / SH / VD ....» steht: Sie erhalten Exportschilder, wenn Sie das Fahrzeug im Kanton Zürich gekauft haben. Sie müssen uns dafür einen unterschriebenen Kaufvertrag vorlegen. Daraus ist ersichtlich, dass das Fahrzeug im Kanton Zürich gekauft wurde (Verkaufsadresse muss im Kanton Zürich sein).



Mit der Unterschrift erklären Sie sich mit den Bedingungen auf der Vorder- und Rückseite dieses Gesuchs einverstanden.

**Exportbewilligungen werden an unseren Standorten Zürich-Albisgütli und Winterthur ausgestellt.**

Datum (TT.MM.JJJJ) \_\_\_\_\_ Unterschrift Gesuchsteller/in \_\_\_\_\_

# Allgemeine Bedingungen für Exportschilder

- Fristverlängerungen, wiederholte Zulassungen, Wechselschildeinlösungen oder Fahrzeugwechsel sind nicht möglich.
- Die Überführungsschilder müssen nach Ablauf der Gültigkeit nicht zurückgegeben werden.
- Bei Verlust, Diebstahl oder Rückgabe der Überführungsschilder werden keine Gebühren zurückerstattet.
- Unverzollte Fahrzeuge (Formular 15.30 oder 15.40) müssen vorgängig in der Schweiz vorgeführt werden.
- Exportkennzeichen dürfen nur für unentgeltliche Fahrten mit höchstens acht Personen zusätzlich zur/zum Fahrzeugführer/in verwendet werden. Die Anzahl der Sitzplätze sind im Fahrzeugausweis vermerkt (Feld 27).
- Fahrzeuge mit technischen Mängeln müssen zuerst beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden.
- Bei Exportkennzeichen ist eine Kollektivversicherung der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG inbegriffen.

## Gebühren und Abgaben

|                             |  |
|-----------------------------|--|
| Bearbeitungsgebühr          | CHF 120.00   |
| Fahrzeugausweis             | CHF 42.00  |
| Kontrollschilder            | CHF 40.00  |
| Einlösegebühr               | CHF 30.00  |
| Eintrag Verfügung 186       | CHF 20.00  |
| Versicherungsprämie         | CHF 20.40 (entfällt für Anhänger)  |
| Individuelle Verkehrsabgabe | <a href="http://www.zh.ch/verkehrsabgabenrechner">www.zh.ch/verkehrsabgabenrechner</a> |

Alle Prämien, Gebühren und Abgaben müssen beim Bezug der Schilder in Schweizer Franken bezahlt werden – bar oder mit Kreditkarte.

## Schwerverkehrsabgaben für Fahrzeuge mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht

Folgende Fahrzeuge müssen in der Schweiz leistungsabhängige Schwerverkehrsabgaben (LSVA) zahlen:

- Lastwagen.
- Sattelmotorfahrzeuge zum Sachentransport mit über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (Feld 33 im Fahrzeugausweis).
- Schwere Sattelschlepper und Motorwagen.

|              |            |
|--------------|------------|
| 1 Tag        | CHF 70.00  |
| 2 bis 3 Tage | CHF 200.00 |

Folgende Fahrzeuge müssen in der Schweiz pauschale Schwerverkehrsabgaben (PSVA) zahlen:

- Schwere Personenwagen, Motorwagen und Sattelmotorfahrzeuge für den Personentransport (z.B. Wohnmobile).
- Gesellschaftswagen, Gelenkbusse, Motorkarren und Traktoren mit weissen Kontrollschildern.
- Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h.
- Wohnanhänger.

|              |           |
|--------------|-----------|
| 1 Tag        | CHF 20.00 |
| 2 bis 3 Tage | CHF 50.00 |

Eine Fristverlängerung muss beim Zollamt oder Postamt 30-704-6 der Eidgenössischen Oberzolldirektion, Schwerverkehrsabgabe in Bern bezahlt werden.

Die Quittung ist bei Fahrten in der Schweiz jederzeit mitzuführen. Diese gilt als Zahlungsnachweis für die Schwerverkehrsabgaben. Die Hinterziehung von Schwerverkehrsabgaben kann mit einer Busse bestraft werden.

